



Prof. Dr. Robert Schweizer, 71, Kanzlei Prof. Schweizer

„Marktbeherrschende Unternehmen dürfen Preise ... nicht missbräuchlich festsetzen.“

Google und das ungeliebte Angebot

Auf den ersten Blick besticht sicher das Argument, wer gegen Google ein Leistungsschutzrecht verlange, brauche doch nur das Google-Angebot anzunehmen, seinen Content aus der Suchmaschine herauszunehmen; – auch aus Google-News.

Es ist vielleicht nicht ganz zufällig, dass Google in letzter Zeit vorsichtiger argumentiert. Es gäbe einen – für viele – überraschenden Grund. Vermutlich verhält sich Google klug.

Worum geht es?

Das Bundeskartellamt könnte überlegen: Ein marktbeherrschendes Unternehmen darf aus kartellrechtlichen Gründen zumindest von sich aus ein Unternehmen nicht ohne Weiteres aus seiner Suchmaschine herausnehmen. Marktbeherrschende Unternehmen dürfen Preise und sonstige Konditionen sowohl nach den §§ 19, 20 des deutschen Kartellgesetzes als auch nach Art. 82 des EG-Vertrages nicht missbräuchlich festsetzen. Ein marktbeherrschendes Unternehmen ist deshalb grundsätzlich nicht berechtigt, zu null Euro einzukaufen und nichts zu den Selbstkosten beizutragen. Es darf in der Regel den Partner nicht zwischen null und gar nicht abnehmen wählen lassen. Selbst der stärkste Lebensmitteleinkäufer beispielsweise wird seinen Lieferanten nicht anbieten, die Waren werbewirksam zu verkaufen, wenn die Lieferanten kostenlos liefern. Das Bundeskartellamt schreitet schon bei unangemessen niedrigen Zwangs-Einkaufspreisen ein; und zwar eben

mit der Begründung, es werde wegen Preis- und Konditionenmissbrauchs gegen Kartellrecht verstoßen.

Das marktbeherrschende Unternehmen handelt grundsätzlich nur dann mit einer Null-Einkaufspolitik rechtmäßig, wenn diese Kondition – die berechtigten Interessen der Beteiligten gegeneinander abgewogen – sachlich angemessen ist.

Bei all den weltweiten Diskussionen um die marktbeherrschende Stellung von Google im Allgemeinen und die Bedrohung des Qualitätsjournalismus im Besonderen wäre es für das marktbeherrschende Unternehmen riskant, sich auf eine solche Auseinandersetzung einzulassen. Das Bundeskartellamt und Gerichte könnten zu dem Ergebnis gelangen, Klicks gegen Content zum Nullpreis sei kein „fair share“. Diese Sach- und Rechtslage besteht bereits heute; – also noch ohne ein gesetzliches Leistungsschutzrecht der Verlage.

Fazit

Das Angebot, Content jederzeit auf Wunsch von der Suche auszunehmen, kann unerwünschte Folgen haben.

Google könnte mit ihm das Bundeskartellamt herausfordern, das Verhalten unter dem Rechtsaspekt des Preis- und Konditionenmissbrauchs zu überprüfen. Die Verlage halten sich verhältnismäßig zurück. Der VDZ-Jahreskongress wurde am Montag mit der Erklärung eröffnet, die Verleger würden „sich für ein Abkommen über die Nutzung journalistischer Inhalte im Netz aussprechen“ (dpa).